

andeshauptstadt München, Sozialreferat Orleansplatz 11, 81667 München

LÄMMERZAHL GmbH Am Uhlenhorst 1 44225 Dortmund

Vorab per E-Mail an info@laemmerzahl.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen S-I-WH4

@muenchen.de

Telefax: 089 233-989 48543

Datum 17.09.2015

Herr

S-I-WH4

Orleansplatz 11 81667 München Telefon: 089 233-48543

Dienstgebäude:

Orleansplatz 11 Zimmer: 1063 Sachbearbeitung:

LÄMMkom - Prüfung der Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII bei der Landeshauptstadt München durch den Bundesrechnungshof

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München gewährt aufgrund der Ermächtigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1 AVSG für Bezieher/innen von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII Aufstockungsleistungen.

Hierzu wurden in LÄMMkom folgende Bedarfspostitionen erweitert:

Regelsatzzuschläge/-abzüge [rza] Unterkunft/Wohngeld [utk] Mehrbedarf [mba] Mehrbedarf (Ernährung) [mbe]

um Aufstockungsbetrag Regelsatz um Aufstockungsbetrag Mehrbedarf Warmwasser um Aufstockungsbetrag Mehrbedarf um Aufstockungsbetrag Mehrbedarf Ernährung

Diese Aufstockungsleistungen dürfen nicht in das Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII einbezogen werden.

Da LÄMMkom vorhandenes Einkommen auch auf diese Aufstockungspositionen anrechnet. müssen diese in einem aufwendigen Verfahren mit einem externen Programm (SPSS) herausgerechnet werden, was zu einem Versatz der Abrechnung von zwei bis drei Monaten führt, Dieses bislang praktizierte Abrechnungsverfahren der Landeshauptstadt München hinsichtlich der gewährten Aufstockungsleistungen wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht mehr hinnehmen und erwartet eine zeitnahe Umstellung unseres EDV-Programms unter Angabe einer konkreten Zeitschiene.

Deshalb bitten wir um schnellst mögliche Prüfung, ob und mit welchem Zeitaufwand es möglich ist, die entsprechenden Aufstockungspositionen ohne Einkommensanrechnung in der Software zu implementieren. Dadurch anfallende Programmierkosten würden wir selbstverständlich übernehmen, wir bitten deshalb auch gleich um Vorlage eines

entsprechenden Kostenvoranschlags.

Darüber hinaus hat das BMAS die Auffassung vertreten, dass die Aufstockungsleistungen in einem gesonderten Bescheid festgestellt werden müssten (Bescheid über Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII und daneben gesonderter Bescheid über die Aufstockungsleistungen). Auch hierzu bitten wir um eine entsprechende Machbarkeitseinschätzung, insbesondere auch bzgl. des Berechnungsbogens.

Da das BMAS unsere Stellungnahme noch im Oktober erwartet, bitten wir Sie, uns bis spätestens 10.10.2015 eine Antwort zukommen zu lassen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I. mit Anlage (Schreiben des Bay.StmAS vom 07.09.2015) an S-Z-dIKA z.K.